

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

5 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1980

Personal- und Befähigungsnachweisung

Jahr Aktenzeichen a) des

b) de e:

1. Vor- und Zuname
(akademischer Grad)

2. Dienststellung und -ste

3. Geburtstag und -ort

4. Wohnung

5. Familienstand,

Zahl und Geburtsjahr der Kin

6. Tag, Ort und Fr

4. Wo
5. Familiens
Zahl und Gel
6. Tag, Ort und Erge
a) der ersten jur. Staa
b) der zweiten jur. Staa
c) sonstiger Prüfungen
7. Dienstlaufbahn
(Ernennungen, Be

Personenbefähigung

Jahr st.-Min.:
der elbehörde:

1. Vor- und Zuname
(akademischer Grad)

stellung und -stelle

BEURTEILUNGEN

Die Regelbeurteilung 1981 · Erprobungsgrundsätze für Richter und
Staatsanwälte · Anhörungsrüge · Aus der Sozialgerichtsbarkeit · Justizaffäre
in Düsseldorf · Beschleunigungsnovelle

Wir berechnen Ihre Versorgungsansprüche. Kostenlos.

Als Versicherung für den öffentlichen Dienst haben wir auch Fachleute für Versorgungsfragen. Lassen Sie deshalb Ihre derzeitigen Versorgungsansprüche von uns berechnen.

Das ist kostenlos und sichert Ihnen zwei Vorteile:
Sie erfahren, was Ihnen zusteht. Genau nach Dienstverhältnis, Alter und Familienstand.

Vor allem erhalten Sie wichtige Hinweise, wie Sie Ihre Versorgung entscheidend verbessern. Weil wir vorher Ihren Versorgungsbedarf errechnet haben, bekommen Sie auf jeden Fall die richtige, Ihrem Bedarf entsprechende Versicherung.

Schicken Sie den Informations-Scheck rechtzeitig ab.

*Wir haben ein Herz
für den öffentlichen Dienst.
Wir von der DBV.*



Informations-Scheck für Angehörige des öffentlichen Dienstes

- ☐ Ich möchte meine Versorgungsansprüche berechnen lassen. Kostenlos.
- ☐ Informieren Sie mich über das neue DBV-Versorgungs-Programm.
- ☐ Darüber hinaus über das APK-System zum sorglosen Gesundwerden für uns im öffentlichen Dienst.
- ☐ Mich interessieren Ihre günstigen Tarife zur ☐ Haftpflichtversicherung, ☐ Unfallversicherung, ☐ Hausratversicherung, ☐ Autoversicherung, ☐ Dienst-/Berufsunfähigkeits-Versicherung.
- ☐ Überraschen Sie mich mit Ihrem Kontaktgeschenk.

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ/Crt	
Telefon	Dienstbezeichnung/Beruf	

DBV *Die Versicherung
für den öffentlichen Dienst*

Deutsche Beamten-Versicherung · Unternehmen der DBV-PARTNER-Gruppe
Frankfurter Straße 50 · 6200 Wiesbaden

Inhalt:

Kommentar: Regelbeurteilung
Seite 3

Aus der Arbeit des
Geschäftsführenden Vorstandes
Seite 4

Die Anhörungsrüge
Seite 4

Beurteilungen
Seite 5

Beurteilungs-AV
Seite 6

Beurteilung und Erprobung
des Staatsanwälte
Seite 7

Quo vadis,
Beschleunigungsnovelle?
Seite 9

Grundsätze des Präsidialrates
bei Beförderungen
Seite 10

Erprobung von Richtern
und Staatsanwälten (AV)
Seite 11

Justizaffäre in Düsseldorf
Seite 12

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 14

Das Alibi
Seite 15

Nochmal: Datenschutz
Seite 15

Nochmals: Zur Heilung
Stellungsmängeln
Seite 15

Pressenotizen
Seite 15

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber
(StAin); Wolfgang Fey (RAG);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Dr. Franz-Joseph
Pelz (ROLG); Helena Pfeil (ROLG);
Rainer Voss (RLG) (verantwortlich)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Telefon (02 11) 7 33 34 66,
Fernschreiber 08 587 180 vva d,
Fernkopierer (02 11) 7 33 56 78.
Anzeigentarif Nr. 1 vom 1. Februar 1980

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Rainer Voss, Mozartstraße 13, 4000 Düsseldorf

Die Regel- beurteilung

Von Manfred Hayner

Nach Art. 98 Abs. 3 GG ist die Rechtsstellung der Richter in den Ländern durch besondere Landesgesetze zu regeln. Dennoch sind die Grundsätze über die Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten als ein Kernbestandteil ihrer Rechtsstellung nicht etwa im Landesrichtergesetz festgelegt, sondern der Gesetzgeber hat sich damit begnügt, insoweit auf das Landesbeamtengesetz zu verweisen. Dementsprechend hat der nordrhein-westfälische Justizminister in der AV v. 20. 1. 1972 bestimmt, in welcher Weise Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richter und Staatsanwälte in regelmäßigen Abständen dienstlich zu beurteilen sind. Dieser Zustand läßt offenkundig werden, wie es um diesen wesentlichen „inneren“ Bereich der dritten Gewalt bestellt ist. Die Novellierung des LRiG gerade in diesem Punkte darf deshalb nicht länger aufgeschoben werden.

Wenn auch immer wieder höheren Orts beteuert wird, die richterliche Unabhängigkeit dürfe und werde durch die Regelbeurteilung nicht angetastet und beeinträchtigt, so ist doch mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, daß die zur Zeit noch dem Beamtenecht entlehnten Beurteilungsrichtlinien für die Regelbeurteilung von Richtern und Staatsanwälten allein schon deshalb untauglich sind, weil die dienstlichen Beurteilungen der Beamten dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung entsprechend vornehmlich einer sachgerechten Personalpolitik — sprich: Beförderung — und dem Leistungsprinzip dienen, was immer man darunter auch verstehen mag. Die Regelbeurteilung wird danach mit Sicherheit fragwürdig für diejenigen Richter und Staatsanwälte auf Lebenszeit, die nach ihrer planmäßigen Anstellung wegen ihres Verständnisses vom Richterberuf her, das eigentlich kein Denken in Beförderungämtern zuläßt, deshalb kein höheres Amt anstreben wollen — und das sind nicht wenige (und wohl die unabhängigsten Richter!). Auch das Leistungsprinzip kann in diesen Fällen nicht als Argument für die Notwendigkeit der Regelbeurteilung dienen. Dienstliche Beurteilungen haben keine Auswirkungen auf die alljährliche Geschäftsverteilung, weil den Mitgliedern des Präsidiums die dienstlichen Beurteilungen — zu Recht — nicht zugänglich sind. Im übrigen wäre einem sichtlichen Leistungsabfall nicht mit einer förmlichen Beurteilung zu begegnen, sondern durch dienstuntaugliche Maßnahmen nach § 26 DRiG. Ein Leistungsvergleich für die beurteilten Richter und Staatsanwälte innerhalb eines Gerichts bzw. einer Staatsanwaltschaft auf örtlicher Ebene wäre nur bei Offenlegung eines „Notenspiegels“ möglich. Ob dies wünschenswert ist, mag dahingestellt bleiben, in jedem Fall wird dies bisher von der Justizverwaltung abgelehnt.

Der Deutsche Richterbund, der zwar — wenn auch mit Bedenken — an der Regelbeurteilung festhält, hat jedoch in seinen Justizpolitischen Leitlinien zu Recht gefordert, daß dem Richter und Staatsanwalt das Recht einzuräumen ist, der Vornahme einer Regelbeurteilung zu widersprechen.

Die Regelbeurteilung ist aber auch für die Richter und Staatsanwälte nicht ausschlaggebend, die sich um ein höheres Amt bewerben. Ohne die erfolgreiche Erprobung beim Oberlandesgericht bzw. bei der Generalstaatsanwaltschaft („drittes Staatsexamen“) vermögen auch durchgängig positive Regelbeurteilungen — von wenigen Ausnahmen abgesehen — der Bewerbung um ein höheres Amt nicht zum Erfolg zu verhelfen. Sogar für die Erprobung selbst reicht die Regelbeurteilung nicht aus, sondern es bedarf zuvor noch einer sogenannten „Überqualifikation“.

Es darf auch nicht verkannt werden, daß Regelbeurteilungen, nämlich Beurteilungen ohne konkreten Anlaß, sich als Störung und Belastung nicht nur in einem Spruchkörper auswirken können. Nicht wenige Richter und Staatsanwälte empfinden die Regelbeurteilung als eine ständige Kontrolle über ihren Tätigkeitsbereich, die letztlich eine Disziplinierung ermöglicht. Es ist eben ein Unterschied, ob sich jemand um ein höheres Amt bewirbt und sich damit einverständlich einer Eignungsbeurteilung unterwirft, oder ob die richterliche Tätigkeit in regelmäßigen Abständen ohne aktuellen Anlaß überprüft und beurteilt wird.

AUS DER ARBEIT DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

Nach der Sommerpause haben am 12. August 1980 und am 9. September 1980 Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes in der Geschäftsstelle in Hamm stattgefunden. Tagesordnungspunkte der Sitzung vom 12. August 1980 waren u. a. der Haushalt 1981, das Problem der Besteuerung der Einkünfte aus Unterrichtstätigkeit sowie der Gesetzesentwurf über die Einführung der sog. Anhörungsrüge.

In seinem Bericht wies der Vorsitzende Walter Kühne, der an diesem Tage an der Einführung des neuen Präsidenten des Finanzgerichts Köln teilgenommen hatte, erneut darauf hin, daß die Art und Form solcher Einführungen fragwürdig geworden sei, weil sie mehr der Selbstdarstellung des Justizministers und des einzuführenden Behördenleiters dienten als der der Justiz oder der Gerichte. Der Geschäftsführende Vorstand will sich mit dieser Problematik weiter befassen.

Der Geschäftsführende Vorstand wird sich auch in den Haushaltsberatungen für das Jahr 1981 um erhebliche Stellenvermehrungen für Richter und Staatsanwälte bemühen. Dies ist um so mehr das Ziel des Landesverbandes, als sich bereits jetzt ein erheblicher Geschäftszuwachs, vor allem bei den Zivilkammern der Landgerichte, abzeichnet. Ob dieses Ziel erreicht wird, ist aber wegen der angespannten Haushaltslage fraglich. Wir werden über das weitere Vorgehen und das — hoffentlich positive — Ergebnis unterrichten.

Über das Problem der Anhörungsrüge finden Sie in dieser Ausgabe einen gesonderten Bericht.

Tagesordnungspunkte der Sitzung am 9. September 1980 waren u. a. die Äußerungen des Staatssekretärs vor dem Justizausschuß im „Fall Niemeyer“, die Vorbereitung der nächsten Gesamtvorstandssitzung am 23./24. 10. 1980 in Paderborn, die Erörterung der Tagesordnungspunkte der Bundesvorstandssitzung in Berlin, auf der u. a. die Ausrichtung des nächsten Deutschen Richtertages 1983 besprochen werden soll.

Dr. Pelz berichtete aus dem Bezirksrichterrat, daß die Zahl der Anmeldungen zur Richterakademie nach wie vor nicht ausreichend ist. Es melden sich auch bei allgemein interessierenden Tagungen nicht genügend Kollegen, um die für NRW zur Verfügung stehenden Plätze zu besetzen. Es soll untersucht werden, welche Gründe hierfür ausschlaggebend sind. Denn Fortbildung ist nicht nur das Recht, sondern eine selbstverständliche Pflicht eines verantwortungsbewußten Richters und Staatsanwaltes. Wir werden darauf in einer unserer nächsten Ausgaben zurückkommen.

Auf beiden Sitzungen beschäftigte sich der Geschäftsführende Vorstand mit dem „Behinderten-Urteil“ des LG Frankfurt und den dazu erfolgten Reaktionen in der Öffentlichkeit. Er begrüßte die Ausführungen von Professor Brox in der NJW Heft 36/1980 Seite 1939, die sich ausführlich mit der gesamten Problematik befassen.

IN DER DISKUSSION

Die „Anhörungsrüge“

Keine weiteren Rechtsbehelfe!

Im letzten Heft (4 S. 3/4) haben wir bereits über Pläne zur Einführung einer sog. Anhörungsrüge berichtet. Das Vorhaben, einen entsprechenden Gesetzesentwurf im Schnellverfahren noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden, ist glücklicherweise mißlungen. Es wäre auch unverantwortlich gewesen, eine so tiefgreifende, einschneidende Änderung der ZPO, wie sie mit der Einführung der Anhörungsrüge beabsichtigt war, ohne eingehende Erörterung und Stellungnahme, vor allem auch durch die Praxis, zu verabschieden.

Die Pläne zur Einführung der Anhörungsrüge sind aber leider nicht fallen gelassen worden. Es liegt jetzt ein Referentenentwurf eines Gesetzes über die zeitlich begrenzte Einführung einer Anhörungsrüge in der ordentlichen streitigen Zivilgerichtsbarkeit vor. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit der Entlastung des Bundesverfassungsgerichts, das mit Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Art. 103 Abs. 1 GG überlastet ist, muß doch festgestellt werden, daß der vorgeschlagene Weg der Einführung einer Anhörungsrüge nicht

der geeignete zur Lösung des Problems ist.

Der Referentenentwurf hat u. a. folgenden Wortlaut:

„Artikel 1 Anhörungsrüge

Bis zum 31. Dezember 1983 gelten für Verfahren vor den Gerichten der ordentlichen streitigen Zivilgerichtsbarkeit die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Anhörungsrüge findet statt, wenn ein Gericht der ordentlichen streitigen Zivilgerichtsbarkeit in einem durch rechtskräftiges Endurteil abgeschlossenen Verfahren den Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 des Grundgesetzes) verletzt hat und wenn die Partei die Verletzung nicht durch ein Rechtsmittel oder den Einspruch rügen konnte.

2. Die Anhörungsrüge ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung gerügt wird, mit einem Schriftsatz einzulegen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft, jedoch nicht vor der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Die Begründung muß enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Tatsachen, die die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergeben,

b) die Darlegung, inwieweit die Entscheidung auf einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör beruht,

c) die Erklärung, inwieweit die Beseitigung der Entscheidung begehrt und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde.

3. Das Gericht, dessen Entscheidung gerügt wird, prüft von Amts wegen, ob die Anhörungsrüge zulässig und begründet ist. Es kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Ist die Anhörungsrüge unzulässig oder unbegründet, so weist das Gericht sie durch unanfechtbaren Beschluß zurück.

4. Ist die Anhörungsrüge zulässig und begründet, wird die Hauptsache, insoweit sie von dem Rügegrund betroffen ist, von neuem verhandelt.“

Die Begründung des Referentenentwurfs ist alles andere als überzeugend. Die in ihr erfreulicherweise nicht verschwiegenen Bedenken gegen die geplante Lösung lesen sich wie ein eindringliches Plädoyer gegen die Einführung der Anhörungsrüge. So heißt es dort:

„Die Einführung von Vorschriften im Bereich der Fachgerichtsbarkeit, die der Entlastung des Bundesverfassungsgerichts dienen, birgt allerdings die Gefahr, daß die bereits stark belasteten Fachgerichte ihrerseits zusätzlichen Belastungen ausgesetzt werden. Die Einführung eines wie auch immer gestalteten weiteren

Rechtsbehelfs in die Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeit führt nicht nur zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Gerichte, sondern steht auch im Gegensatz zu dem Bemühen, das ohnehin komplizierte Rechtsbehelfssystem zu vereinfachen und die Verfahren zu beschleunigen. Überdies könnten durch einen derartigen Rechtsbehelf die Wirkungen der erst kürzlich mit der Vereinfachungsnovelle eingeleiteten Maßnahmen teilweise wieder entkräftet oder zumindest in Frage gestellt werden.“

und

„Die Auswirkungen der Anhörungsruge auf die Geschäftsbelastung der Gerichte sind allerdings nicht vorhersehbar. Es ist nicht ausgeschlossen, daß von diesem Rechtsbehelf künftig in starkem Umfang Gebrauch gemacht wird und daß die Zahl der Anhörungsruhen erheblich höher sein wird als die Zahl der bisher wegen einer Verletzung des Artikels 103 Abs. 1 GG erhobenen Verfassungsbeschwerden. Andererseits läßt sich nicht mit Sicherheit überschauen, inwieweit die Einführung der Anhörungsruge im Ergebnis zu einer wirkungsvollen Entlastung des Bundesverfassungsgerichts führen wird. Die Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs bleibt erhalten. Kann sie auch künftig erst dann eingelegt werden, wenn zuvor der Rechtsweg erschöpft ist, d. h. die Anhörungsruge erfolglos erhoben worden ist, so ist doch nicht abzusehen, wie hoch die Zahl der Fälle sein wird, in denen eine Partei auch nach Zurückweisung der Anhörungsruge den Weg zum Bundesverfassungsgericht beschreitet.

Auf jeden Fall wird aber in den Fällen der erfolglos gebliebenen Anhörungsruge der Umstand, daß ein auf die Rüge des Beschwerdeführers eingehender begründeter Beschluß des *judex a quo* vorliegt, an Bundesverfassungsgericht die Bearbeitung gleichwohl eingelegter Verfassungsbeschwerden wesentlich erleichtert.“

Schon diese Bedenken sollten die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes verbieten. Es erscheint geradezu grotesk, daß in einer Zeit, in der die Notwendigkeit einer Eindämmung der Zahl der Rechtsbehelfe kaum streitig ist, ein neuer Rechtsbehelf eingeführt werden soll. Wohl kaum ein an einem Berufungsgericht für Zivilsachen tätiger Richter wird einen Zweifel daran haben, daß die Anhörungsruge wie ein neues, „normales“ Rechtsmittel angesehen und entsprechend häufig eingelegt wird.

Wie die veröffentlichten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zeigen, gibt es zwar gelegentlich Fälle von „verschwundenen“ oder versehentlich nicht beachteten Schriftsätzen. Deren Zahl ist aber im Vergleich zu der Ge-

Beurteilungen

Alle vier Jahre sind nach der AV des nordrhein-westfälischen Justizministers vom 20. Januar 1972 (Abdruck auf Seite 6) die auf Lebenszeit angestellten Richter und Staatsanwälte, sofern sie nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, dienstlich zu beurteilen. Die nächste „Regelbeurteilung“ erfolgt im Januar 1981. Aus Anlaß der Regelbeurteilung 1977 hat der Landesvorsitzende des DRB NRW Walter Kühne im damaligen Informationsblatt Nr. 3/1976 einige kritische Anmerkungen gemacht und Hinweise gegeben, die auch heute noch Gültigkeit haben. Für alle diejenigen, die dieses Informationsblatt nicht mehr greifbar haben, vor allem aber für die jungen Kolleginnen und Kollegen werden seine damaligen Ausführungen — auf den neuesten Stand gebracht — wiederholt:

1. Zu Recht wird immer wieder das Problem angesprochen, ob die Beurteilung mit der Unabhängigkeit der Richter vereinbar ist. Daß die Unabhängigkeit durch die Beurteilung tangiert wird, läßt sich nicht wegdiskutieren. Solange es unterschiedlich eingestufte Richterämter gibt, wird es, wenn das Leistungsprinzip nicht aufgegeben werden soll, ohne schriftliche Beurteilungen nicht gehen. Um so mehr ist es aber erforderlich, daß die Grenzen der Beurteilung der Richter gesetzlich geregelt werden. Das kann, da das Grundgesetz bestimmt, daß die Rechtsstellung der Richter durch besondere Gesetze zu regeln ist, nicht durch eine allgemeine Verweisung auf das Beamtenrecht und eine Allgemeinverfügung des Justizministers geschehen. Auch in diesem Punkt bedarf das Landesrichtergesetz endlich der Novellierung.

2. Immer wieder wird die Frage gestellt, ob es neben der Beurteilung anläßlich der Bewerbung um ein bestimmtes Richteramt noch einer Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen bedarf. Hierfür spricht, daß dadurch Fähigkeiten und Leistungen des Richters über einen län-

geren Zeitraum festgehalten und damit die Grundlagen für eine spätere Bewerbungsbeurteilung geschaffen werden. Auf diese Weise wird die Möglichkeit, bei der Besetzung — insbesondere höherer Richterämter — einen gewünschten Bewerber durch eine gezielte Bewerbungsbeurteilung zu favorisieren, jedenfalls eingeschränkt werden. Ob dieser Zweck allerdings in der Praxis erreicht wird, sollte geprüft werden.

3. Nach der Beurteilungs-AV erfolgt die Beurteilung durch den Dienstvorgesetzten, also für die Richter der Land- und Amtsgerichte durch die Präsidenten der Land- und Amtsgerichte und für die Richter der Oberlandesgerichte durch deren Präsidenten. Die Richter der Amts- und Landgerichte werden außerdem noch von den höheren Dienstvorgesetzten, also den Präsidenten des Oberlandesgerichts, beurteilt (sogenannte „Überqualifikation“). Dienstvorgesetzte der Staatsanwälte sind die Leitenden Oberstaatsanwälte und Generalstaatsanwälte.

Die Beurteilungen sind von den Dienstvorgesetzten selbst vorzunehmen. Dazu bestimmt die Beurteilungs-AV, daß die Beurteilung entscheidend auf deren eigenen Eindruck beruht und deshalb der Dienstvorgesetzte den zu beurteilenden Richter oder Staatsanwalt — und damit seine Leistungen — selbst näher kennen gelernt haben muß. Der Dienstvorgesetzte darf also die Erarbeitung der Beurteilung weder seinen „Präsidialrichtern“ noch den Kammervorsitzenden oder den Direktoren der Amtsgerichte überlassen.

4. Allerdings wird der Dienstvorgesetzte neben seinen eigenen Erkenntnissen auch andere Beurteilungshilfen heranziehen, um ein umfassendes Bild über den zu beurteilenden Richter zu gewinnen. Soweit es sich dabei um schriftliche Stellungnahmen anderer Richter (auch „Leistungsberichte“ genannt) handelt, dürfen sie nach der Beurteilungs-AV nur bis zum Abschluß des Beurteilungsvorganges in den Personalakten aufbewahrt werden. Diese Regelung, der der Haupttrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuge-

samtzahl der auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gestützten Verfassungsbeschwerden unstreitig verschwindend gering. Es sollte möglich sein, die Anhörungsruge, wenn sie schon unbedingt eingeführt werden soll, auf Fälle dieser Art zu beschränken. Schließlich ist es aber auch mehr als zweifelhaft, ob das Bundesverfassungsgericht durch die Einführung der Anhörungsruge überhaupt zahlenmäßig entlastet wird. Warum eigentlich sollten die vielen offensichtlich unbegründeten Verfassungsbeschwerden in Zukunft nicht mehr erhoben werden?

Die in der Begründung des Referentenentwurfs erwähnte „wesentliche Erleichterung“ der Arbeit des Bundesverfassungsgerichts für den Fall, daß auf die Anhörungsruge hin ein „eingehender begründeter Beschluß des *judex a quo*“ vorliegt, mag zwar eintreten. Bei allem Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Richter der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit nicht Zu-, Vor- oder Hilfsarbeiter des Bundesverfassungsgerichts sind. Diesem allein obliegt die Feststellung eines Verfassungsverstößes.

stimmt hat, ist mehrfach angegriffen worden. Sie ist aber folgerichtig, da zur Beurteilung nur der Dienstvorgesetzte berufen ist. Die Aufnahme der schriftlichen Stellungnahmen anderer Richter in die Personalakten würde diesen Leistungsberichten Beurteilungscharakter verleihen. Damit würden positive und — was nicht vergessen werden sollte — auch negative Feststellungen und Wertungen in den Personalakten bleiben, obwohl der zur Beurteilung allein berufene Dienstvorgesetzte sie nicht übernehmen will. Der Haupttrichterrat ist allerdings als selbstverständlich davon ausgegangen, daß diese schriftlichen „Leistungsberichte“ dem zu beurteilenden Richter auf dessen Wunsch zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Inzwischen hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einem nicht rechtskräftigen Urteil vom 18. April 1979 — XII A 1545/78 — allerdings die Auffassung vertreten, daß derartige Leistungsberichte bei den Personalakten verbleiben müßten. Das hat dazu geführt, daß in vielen Fällen auf **schriftliche** Leistungsberichte verzichtet wurde. Die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ist umstritten. Es ist die Frage, ob dadurch die Transparenz der Beurteilungsunterlagen vergrößert wird.

5. Worüber die Beurteilung Auskunft geben soll, ist in der Ziffer III der Beurteilungs-AV festgelegt. Auf jeden Fall ist bei der Beurteilung die Unabhängigkeit des Richters zu beachten (so auch der Hinweis auf die §§ 25, 26 des Deutschen Richtergesetzes in Ziffer III 3): Das bedeutet nicht nur, daß sich der Beurteilende einer Stellungnahme in noch schwebenden Verfahren enthalten muß, sondern auch in abgeschlossenen Verfahren ist er nicht „Rechtsmittelinstanz“. Der Richter darf bei seiner Entscheidung nicht unter dem Druck stehen, sie könnte für seine spätere Beurteilung von Bedeutung sein.

Der in Ziffer III 4 enthaltene Katalog über Merkmale, zu denen Stellung genommen werden soll, verpflichtet den Dienstvorgesetzten zwar nicht, zu allen Punkten etwas zu sagen. Hierbei sollte aber nicht übersehen werden, daß Schweigen zu einzelnen Punkten negativ gewertet werden könnte.

6. Nach der Beurteilungs-AV ist die Beurteilung mit einer zusammenfassenden Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen abzuschließen. Wir sollten uns nichts vormachen, es sind zwar keine Zahlen, sondern Worte (hervorragend, erheblich über dem Durchschnitt, überdurchschnittlich, durchschnittlich und unterdurchschnittlich), aber es sind Noten, wie schon von der Schule bekannt sind. Ob es wirklich sinnvoll und mit dem Richteramt vereinbar ist, Fähigkeiten und Leistungen eines Richters mit

Noten zu beurteilen, ist zumindest zweifelhaft. Darüber hinaus können Fähigkeiten und Leistungen auseinanderklaffen — der Hochbefähigte bringt aus welchen Gründen auch immer nur schwache Leistungen —, gleichwohl sollen beide in einer Note zusammengefaßt werden.

Gegen diese Regelungen sind erhebliche Bedenken anzumelden. Diese werden auch vom Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem nicht rechtskräftigen Urteil vom 20. Dezember 1978 — 2 K 4348/77 — geteilt. Unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Satz 2 LRiG, nach dem § 104 Abs. 1 Satz 3 LBG für Beurteilungen von Richtern und Staatsanwälten nicht anwendbar sei, hat es die Auffassung vertreten, daß dienstliche Beurteilungen von Richtern und Staatsanwälten nicht mit einem Gesamturteil zu versehen sind. Dennoch wird die Regelung der AV weiter angewendet. Sie hat einschneidende Bedeutung; denn die Note entscheidet letztlich darüber, ob ein Bewerber das von ihm erstrebte Richteramt erhält. Hierfür war eigentlich die Bewertung der Eignung des Bewerbers für das von ihm angestrebte Richteramt (hervorragend geeignet, besonders geeignet, geeignet und nicht geeignet), die bei jeder Bewerbungsbeurteilung anzugeben ist, vorgesehen. Sie ist aber praktisch bedeutungslos geworden, da sie fast ausnahmslos mit der Fähigkeits- und Leistungsnote (hervorragend = hervorragend geeignet, erheblich über dem Durchschnitt = besonders geeignet) gleichgesetzt wird. Zur Zeit müssen wir hiermit leben, deshalb einige Hinweise:

In der Beurteilungs-AV heißt es, daß abweichende Gesamtwertungen (Zwischennoten) unzulässig sind. Gleichwohl enthielten Beurteilungen Zusätze wie „noch“, „schon“, „fast“ usw., deren Stellenwert vielfach unklar war. Der nordrhein-westfälische Justizminister hat deshalb mit der RV vom 8. 10. 1973, die auszugsweise ebenfalls auf Seite 7 abgedruckt ist, bestimmt, daß nur Zusätze wie „an der oberen (unteren) Grenze“ oder „ohne Einschränkung“ (als Mittelwert) zulässig sind.

Die Note „unterdurchschnittlich“ kommt praktisch nicht vor (das gilt auch für „nicht geeignet“). Die Note „durchschnittlich“ ist selten. Wer eine R 2-Stelle anstrebt, muß in der Regel zumindest „erheblich über dem Durchschnitt obere Grenze“ (besonders geeignet obere Grenze) wer eine R 3-Stelle oder darüber anstrebt, muß mit „hervorragend“ (hervorragend geeignet) beurteilt sein.

7. Diese wenigen Hinweise können nur einen groben Anhalt dafür bieten, wie der Beurteilte seine Beurteilung zu werten hat; denn wichtig ist letztlich nur die Relation seiner eigenen Beurteilung zu den anderen. Schon deshalb wäre ein Notenspiegel für jeden Landgerichtsbezirk aufschlußreich. Darüber hinaus kommt es aber bei gleicher Note auch auf die sonstigen Ausführungen in der Beurteilung an. Manche sehr positiv klingende Beurteilung hält nicht, was sie verspricht. Das läßt sich aber nur durch einen Vergleich mit anderen Beurteilungen feststellen. Diese Erkenntnis hat läßlich der letzten Regelbeurteilung Kolleginnen und Kollegen an einigen — wenigen — Dienststellen dazu gebracht, offen ihre Beurteilungen mit anderen zu erörtern. Das wird von der Justizverwaltung möglicherweise nicht gern gesehen, hält sie doch die Geheimhaltung nicht nur der Personalakten, sondern auch der Beurteilungen hoch, angeblich im Interesse der Beurteilten.

8. Die Beurteilung wird dem Beurteilten, bevor sie zu den Personalakten genommen wird, zugeleitet. Er hat also rechtzeitig Gelegenheit, seine Einwendungen vorzubringen. Häufig wird schon ein persönliches Gespräch mit dem Dienstvorgesetzten eine Klärung bringen. Die schriftliche Gegenäußerung, die bei Nichtabhilfe zu den Personalakten genommen wird, sollte erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn das Gespräch ohne Ergebnis geblieben ist.

Der Deutsche Richterbund ist für das Leistungsprinzip. Ob die Anwendung der Beurteilungs-AV diesem Grundsatz gerecht wird, bedarf der ständigen aufmerksamen Beobachtung.

Dienstliche Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte

AV d. JM vom 20. Januar 1972 (200 - I C. 155) - JMBl. NW S. 38

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 LRiG, 104 Abs. 1 LBG wird bestimmt:

I.

1. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richter sind dienstlich zu beurteilen:

a) vor Ablauf der Probezeit bei jeder Be-

werbung um ein Richteramt,

b) vor und nach einer länger als drei Monate dauernden Abordnung, bei Versetzungen und nach Beendigung einer Erprobung,

c) in regelmäßigen Zeitabständen.

2. Die Erteilung eines Beschäftigungsauftrages bei einem anderen Gericht innerhalb

des Geschäftsbereichs des unmittelbaren Dienstvorgesetzten gilt nicht als Abordnung oder Versetzung im Sinne von Nr. 1 Buchstabe b.

3. Eine dienstliche Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt

a) nach der Anstellung
alle 4 Jahre, erstmalig im Januar 1973,

b) vor der Anstellung
nach 6 und 18 Monaten seit der Einstellung in den Justizdienst und alsdann alle zwei Jahre.

4. Eine regelmäßige dienstliche Beurteilung erfolgt nicht für Präsidenten der oberen Landesgerichte, für Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die das 50. Lebensjahr vollendet haben sowie für Richter in der Finanzgerichtsbarkeit, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Die regelmäßige Beurteilung entfällt ferner während der Dauer der Erprobung eines Richters.

5. Richter auf Probe und kraft Auftrags sind, soweit erforderlich, ferner rechtzeitig vor Ablauf der in den §§ 22 Abs. 1, 2 und 4, 23 DRiG bestimmten Fristen zu beurteilen.

II.

1. Die dienstliche Beurteilung erfolgt durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie den höheren Dienstvorgesetzten.

2. Für die Beurteilung ist der Vordruck Nr. 195 (Personal- und Befähigungsnachweisung) zu verwenden.

III.

1. Die Äußerung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Richters bildet die Grundlage für Personalentscheidungen; ihr ist deshalb besondere Sorgfalt zu widmen. Es kommt darauf an, ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild von der Persönlichkeit des Beurteilten zu erhalten. Die wahrheitsgemäße Darstellung darf durch keinerlei Rücksichten eine Beeinträchtigung erleiden.

2. Die Beurteilung muß entscheidend auf dem eigenen Eindruck des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten beruhen. Voraussetzung dafür ist, daß der Dienstvorgesetzte die von ihm zu beurteilenden Richter selbst näher kennenlernt.

3. Bei der Beurteilung sind die sich aus §§ 25, 26 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten.

4. Der Dienstvorgesetzte soll sich in der Beurteilung mindestens zu folgenden Merkmalen äußern:

a) Allgemeine Fähigkeiten, insbesondere Allgemeinbildung, Auffassungsgabe und geistige Regsamkeit, Denk- und Urteilsvermögen, Ausdrucksvermögen, soziales Verständnis, besondere Interessen und Erfahrungen

b) Fachliche Fähigkeiten, insbesondere allgemeine und besondere Rechtskenntnisse sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung, Judiz, Ordnen eines Sachverhalts, Entscheidungsbereitschaft, Verhandlungsführung, Vortrag im Kollegialgericht, Verhalten gegenüber Verfahrensbeteiligten

c) Charakterliche Veranlagung, insbesondere Pflichtbewußtsein, Arbeitsbereitschaft, Gründlichkeit

d) Körperliches Leistungsvermögen, insbesondere allgemeiner Gesundheitszustand, Belastungsfähigkeit

e) Soziales Verhalten, insbesondere gegenüber Kollegen und Mitarbeitern.

5. Die Beurteilung ist mit einer zusammenfassenden Würdigung der Fähigkeiten

und Leistungen (hervorragend, erheblich über dem Durchschnitt, überdurchschnittlich, durchschnittlich, unterdurchschnittlich) abzuschließen; hiervon abweichende Gesamtwertungen sind nicht zulässig.

Bei der Beurteilung anlässlich der Bewerbung um ein Richteramt ist ferner die Eignung für das angestrebte Amt (hervorragend geeignet, besonders geeignet, geeignet, nicht geeignet) zu bewerten.

IV.

1. Vor der Aufnahme der dienstlichen Beurteilung in die Personalakten ist dem Richter Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Zu diesem Zweck ist ihm eine Abschrift der Beurteilung mit dem Hinweis zuzuleiten, daß beabsichtigt ist, die Beurteilung nach Ablauf einer Woche seit dem Tag der Absendung zu seinen Personalakten zu nehmen. Dies gilt auch für die Beurteilung des höheren Dienstvorgesetzten. Eine etwaige Gegenäußerung des Richters ist gleichfalls zu den Personalakten zu nehmen.

2. Soweit zur Vorbereitung der Beurteilungen schriftliche Stellungnahmen anderer Richter eingeholt worden sind, dürfen sie von dem Dienstvorgesetzten nur bis zur Aufnahme der Beurteilung sowie einer et-

waigen Gegenäußerung in die Personalakten aufbewahrt werden.

3. Die Urschrift der dienstlichen Beurteilung ist zu den bei den oberen Landesgerichten geführten Personalakten zu nehmen.

4. Von allen Beurteilungen und Gegenäußerungen ist mir eine beglaubigte Abschrift vorzulegen. Die Vorlage hat in den Fällen des Abschnitts I Nr. 3 Buchstabe a spätestens bis zum 1. Mai des betreffenden Jahres, im übrigen unmittelbar nach Aufnahme der Beurteilung oder der Gegenäußerung in die Personalakten zu erfolgen.

V.

Die vorstehenden Vorschriften sind auf die dienstlichen Beurteilungen der Staatsanwälte entsprechend anzuwenden. Die Beurteilung der fachlichen Fähigkeiten und Leistungen soll sich insbesondere auch auf das Auftreten in der Hauptverhandlung erstrecken.

VI.

Diese AV tritt am 15. Februar 1972 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden die AV vom 4. Juli 1967 (2000 — I A. 155) — JMBL NW S. 182 — und die AV vom 19. September 1968 (2000 — I A. 155) — JMBL NW S. 230 — aufgehoben.

Auszug aus der RV d. JM vom 8. 10. 1973 — 2000 I C. 155 —

1. In Abschnitt III Nr. 5 bzw. Nr. 4 der o. a. Allgemeinen Verfügungen ist bestimmt, daß von den dort vorgesehenen Gesamtwertungen abweichende Bezeichnungen nicht zulässig sind. Dies gilt auch für die Erteilung von Zwischennoten.

Nach meinen Feststellungen werden in den dienstlichen Beurteilungen in bezug auf die Gesamtbewertung der Eignung Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten vielfach Zusätze verwendet, die eine Differenzierung innerhalb des Rahmens einer Beurteilungsnote zum Ausdruck bringen sollen. Derartige Zusätze sind unzulässig, soweit sie zu Mißverständnissen führen können

und ihr Aussagewert — auch für den beurteilten Richter oder Beamten — nicht klar erkennbar ist. Ich bitte daher, künftig bei der Fassung dienstlicher Beurteilungen von Bezeichnungen wie insbesondere „mindestens“ überdurchschnittlich, „merklich“ bzw. „deutlich“ überdurchschnittlich, „durchaus“ erheblich über dem Durchschnitt, „schon“ erheblich über dem Durchschnitt, „ganz erheblich über dem Durchschnitt“, „vorzugsweise“ geeignet abzusehen. Gegen eine Verwendung von Bezeichnungen, die nach dem Sprachgebrauch eindeutig sind, wie „an der oberen (unteren) Grenze“ oder „ohne jede Einschränkung“ (als Mittelwert) bestehen keine Bedenken.

Beurteilung und Erprobung der Staatsanwälte

Die aufgrund der AV d. JM NW vom 20. Januar 1972 „in regelmäßigen Zeitabständen“, nämlich alle vier Jahre, erfolgende Beurteilung der planmäßigen Staatsanwälte, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht im Januar 1981 erneut bevor. Die Diskussion über Sinn und Unsinn, über Notwendigkeit und Überflüssigkeit, über Zweckmäßigkeit und Schädlichkeit der Beurteilungen — die schon deshalb im Kollegenkreis nicht verstummt, weil die jungen Staatsanwälte „nach 6 und 18 Monaten seit der Einstellung in den Justizdienst und alsdann alle 2 Jahre“ zu beurteilen sind — wird daher in Kürze lauter und intensiver werden, wenn die Staatsanwälte eine Beurteilung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie eine solche des höheren Dienstvorgesetzten, die sog. Überqualifikation (vgl. Ziff. II der o. a. AV), erhalten.

Zwar werden Beurteiler und Beurteilte — insbesondere wegen der geforderten Äußerungen zu den in Ziff. III, 4 der o. a. AV genannten Persönlichkeitsmerkmale häufig ein „ungutes Gefühl“ nicht los, aber die Notwendigkeit von Beurteilungen in gewissem Umfang und in Grenzen ist nicht zu leugnen. Eine Auslese und eine am Leistungsprinzip und an Gerechtigkeitspostulaten ausgerichtete Besetzung von Eingangs-, Plan- und Beförderungsstellen kann ohne Beurteilungen nicht erfolgen, wäre jedenfalls erheblich erschwert, „die Äußerung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Richters bildet die Grundlage für Personalentscheidungen“, vgl. Ziff. III, 1 der o. a. AV.

Hier soll jedoch nicht über einige ins Auge springende Gesichtspunkte, die für Beurteilungen anzuführen sind, gespro-

chen werden, sondern über Bedenken und Zweifel, die sich an der bisherigen Praxis aufgrund der geltenden AV ergeben, m. a. W. das erwähnte „ungute Gefühl“ soll konkretisiert werden.

Die dienstliche Beurteilung erfolgt gemäß Nr. II der o. a. AV durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten, aber die Frage drängt sich auf: Ist der Leiter einer Staatsanwaltschaft, die aus 60, 70 oder über 100 Dezernenten im staatsanwaltlichen Dienst besteht, **aufgrund eigenen Wissens** in der Lage, über jeden dieser Staatsanwälte eine dem Abschnitt III, 4 der o. a. AV entsprechende Beurteilung zu erstellen?

Diese Frage ist eindeutig zu verneinen. Der Leitende Oberstaatsanwalt einer großen Behörde wird entweder mündlich Auskunft beim zuständigen Abteilungsleiter einholen, die sodann Eingang findet in die von ihm formulierte und unterschriebene Beurteilung, oder aber er wird einen Beurteilungsentwurf vom Abteilungsleiter erbitten, weil dieser aufgrund der größeren Nähe zu dem einzelnen Dezernenten seiner Abteilung und wegen der größeren Zahl von Akten, die ihm als Abteilungsleiter vorgelegt werden, besser in der Lage ist, Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu bewerten. In die vom Behördenleiter unterzeichnete Beurteilung geht der Entwurf des Abteilungsleiters ganz oder teilweise, wörtlich oder sinngemäß ein. Damit ist das Problem offensichtlich.

Jede Beurteilung und Bewertung der persönlichen Befähigung und der fachlichen Leistung eines Richters oder Staatsanwalts ist ein Akt wertender Kenntnis und Erkenntnis, der insbesondere auch an die Persönlichkeit des Beurteilers gebunden ist. Ein solches Werturteil ist somit ein persönlichkeitsgebundener Akt, der einmalig und nicht wiederholbar und deshalb auch nur in engen Grenzen überprüfbar ist. Eine Korrektur im Verwaltungsstreitverfahren ist — wie die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte beweist — nur möglich, wenn der Beurteilende die Begriffe und die Grenzen des Wertungsspielraumes verkennt, von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Wertungsmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Diese Gesichtspunkte können hier vernachlässigt werden. Das Hauptargument gegen solche „Beurteilungshilfen“ ist nämlich die Anonymität der Wertungen, die in solchen Fällen sich für den Beurteilten ergeben. Es fehlt für ihn die Transparenz der Beurteilung, die in ihrem Kern eben nicht von dem, der sie unterschrieben hat, stammt. Der Behördenleiter einer großen Staatsanwaltschaft, der selbst außerstande ist, die Beurteilung eines seiner Staatsanwälte gemäß Nr. 3, 4 der

o. a. AV abzugeben, weil er die Beurteilungsgrundlage nicht oder nicht in ausreichendem Maße hat, muß auf Wertungen und Würdigungen anderer zurückgreifen. Daß dies notwendig ist, soll nicht in Abrede gestellt werden. Zu fordern ist allerdings, daß die Vor-Beurteilung des zuständigen Abteilungsleiters, wenn sie mündlich abgegeben wurde, stets eine schriftliche Fixierung erfährt und, wenn sie schriftlich vorliegt, auch als solche erhalten bleibt, zum Zeugnisheft genommen und nicht als Entwurf später vernichtet wird. Da, wie erwähnt, jeder Beurteilung eine in doppelter Hinsicht persönlichkeitsgebundene Wertung zugrunde liegt, sollte diese Person zumindest für den Beurteilten, falls dieser es wünscht oder glaubt, Grund zu einer Beanstandung zu haben, erkennbar sein. Der Umstand, daß schon wegen des hierarchischen Aufbaues der Staatsanwaltschaft der Behördenleiter die Beurteilung als solche unterzeichnet und damit die Verantwortung für deren Inhalt übernimmt, ist kein Argument gegen die vorgeschlagene Verfahrensweise. Es bedarf ferner keiner weiteren Ausführung: Je größer der Kreis der zu Beurteilenden ist, desto geringer wird die Möglichkeit einer genauen, individuellen Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbeurteilung. In gleicher Weise nimmt aber auch die Gefahr zu, daß beiläufig gemachte Bemerkungen, Werturteile und obiter dicta von Kollegen, Untergebenen, Rechtsuchenden, Verteidigern oder allgemein Dritter — bewußt oder unbewußt — zum Vorteil oder zum Nachteil — Eingang finden in die auch an die Persönlichkeit des Beurteilers gebundene Bewertung des Beurteilten.

Das Vorstehende gilt verstärkt für die sog. Überqualifikation. Nach Ziff. II der genannten AV erfolgt die dienstliche Beurteilung auch durch den höheren Dienstvorgesetzten. Dieser höchst persönliche Akt einer eignungs-, befähigungs- und leistungswertenden Äußerung wird nach der AV von den Generalstaatsanwälten verlangt, in deren Bezirk rund 250 — Köln — bzw. 300 — Düsseldorf — bzw. 450 — Hamm — Staatsanwälte tätig sind. Diese können eine dem Sinn und Zweck der Beurteilungs-AV gemäße Eignungsbeurteilung nicht über alle Staatsanwälte ihres Bezirks abgeben. Persönlichkeit und Leistung der in ihren Behörden erprobten Staatsanwälte können sie möglicherweise aus eigener Kenntnis oder aber unter Übernahme der Beurteilung von Angehörigen ihrer Behörde bewerten, die übrigen Staatsanwälte — damit die größere Zahl — können aufgrund ausreichender eigener Feststellungen nicht beurteilt werden, auch wenn nicht verkannt wird, daß im Laufe der Zeit eine Reihe von Aktenstücken eines jeden Staatsanwalts zur Mittelbehörde

gelangen und dort eine Überprüfung der ergangenen Entscheidung und der bisherigen Sachbearbeitung erfolgt. Nur geschieht diese nicht durch den, der die Überqualifikation erstellt und unterzeichnet. Die Problematik ist die gleiche wie die soeben beschriebene beim Behördenleiter einer großen Staatsanwaltschaft. Die stereotype Formulierung: „Ich habe keine Veranlassung der vorstehenden Beurteilung (nämlich der des Leitenden Oberstaatsanwalts) entgegenzutreten“, ist zur Formel erstarrt, sie ist inhaltlich nichtssagend, erklärt in Wahrheit, weder Positives noch Negatives ist bekanntgeworden und sie würde im Umgangsdeutsch lauten: „Ich kenne ihn nicht.“

Ziff. 2 Nr. 1 oder o. a. AV sollte deshalb diskutiert und eine Änderung in Erwägung gezogen werden.

Auch die Zeitabstände, in denen **Beurteilungen für junge Staatsanwälte** zu erstellen sind, sollten überdacht werden. Diese werden nach 6 und nach 18 Monaten seit ihrer Anstellung und sodann denfalls bei der Bewerbung auf eine Planstelle, also regelmäßig mindestens dreimal während ihrer Probezeit beurteilt.

Der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte beim Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen (HPR) hat wiederholt in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, daß bei der Beurteilung junger Staatsanwälte nicht der allgemeine Maßstab, sondern ein spezifischer Anfängermaßstab zugrundegelegt werden solle, weil diese jenem nicht genügen könnten. Das JM hat dieser Ansicht mit dem Hinweis widersprochen, für die Anwendung des allgemeinen Maßstabes spreche die Gleichmäßigkeit der Beurteilungen, denn in der Folgezeit werde irgendwann ein „Bruch“ eintreten, wenn der allgemeine Maßstab zur Anwendung kommen müsse.

So richtig dieses Argument ist, so wenig überzeugend ist es für den jungen Staatsanwalt. Wer nach abgelegtem zweiten Staatsexamen — also nach zweijähriger und gemäß allgemeiner Überzeugung viel zu kurzer Referendarzeit — seinen Dienst bei der Staatsanwaltschaft beginnt, hat auch als eifriger, gut beanlagter Dezernent trotz wohlwollender Anleitung und intensiver Betreuung durch den Gegenzeichner in den ersten Monaten erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Er muß eine Fülle von Verfügungen erlernen, muß sich mit Verwaltungsvorschriften vertraut machen, wird häufig zum ersten Mal mit Einzelheiten und Feinheiten der StPO konfrontiert und verwendet wegen fehlender Routine auf die einzelne Akte erheblich mehr Zeit als der in langen Dienstjahren erfahrene Staatsanwalt. Das alles sind unbestreitbar richtige Gesichtspunkte, die gegen eine

Gleichstellung des planmäßigen Dezenten mit dem jungen Staatsanwalt im Rahmen einer Beurteilung sprechen. Auch ein tüchtiger junger Dezentist kann sich daher — beurteilt nach dem allgemeinen Maßstab — allenfalls den an einen erfahrenen Richter oder Staatsanwalt zu stellenden Leistungsanforderungen annähern und somit dem allgemeinen Beurteilungsmaßstab nur mit Einschränkungen entsprechen. Deshalb hat der HPR gefordert, zumindest bei der ersten Beurteilung nach 6 Monaten seit der Anstellung in den Justizdienst jedenfalls auf eine zusammenfassende Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen (hervorragend, erheblich über dem Durchschnitt, überdurchschnittlich, durchschnittlich, unterdurchschnittlich) zu verzichten. Dieser Vorschlag ist ein — im Interesse der jungen Kollegen liegender — Kompromiß zwischen den erwähnten gegenteiligen Auffassungen, er sollte als berechnete Mindestforderung angesehen werden und Eingang finden in die genannte Beurteilungs-AV.

Die die Beurteilung abschließende zusammenfassende Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen gemäß Ziff. III, 5 der o. a. AV ist Gegenstand besonders heftiger Kritik, weil die Benotung eines Erwachsenen mit abgeschlossenem Universitätsstudium und nach erfolgreichem Ablegen von zwei Staatsexamen bei einer vordergründig-emotionalen Betrachtung nicht einleuchtet und an Schule, Reglementierung und Anpassung nur zu leicht erinnert. Gleichwohl erscheint eine solche zusammenfassende Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen notwendig, denn erst durch sie wird häufig wegen der unterschiedlichen Art der einzelnen Beurteilungen der verschiedenen Behördenleiter die Vergleichbarkeit erreicht. Geändert werden sollte allerdings die Bezeichnung. Zwar kommt die Note „unterdurchschnittlich“ nur selten vor, aber die Note „durchschnittlich“ hat durchaus Bedeutung, insbesondere auch bei den jungen Staatsanwälten, die gemessen an der Elle des erfahrenen und routinierten Staatsanwalts bei der ersten und zweiten Beurteilung häufig mit dieser Note belegt werden. Wie frustrierend wirkt auf den fleißigen, sich redlich mühenden jungen Kollegen als „durchschnittlich“ bezeichnet zu werden. Wieviel euphemistischer klinge für ihn die Note, daß seine Gesamtleistung als Anfänger durchaus „befriedigend“ genannt werden könnten. Die Nomenklatur in Ziff. III, 5 der o. a. AV sollte deshalb überdacht und geändert werden, zumal Zusätze zu den genannten Leistungs- und Fähigkeitsnoten unzulässig sind und nach der RV des JM NW vom 8. Oktober 1973 nur Zusätze „an der oberen Grenze“, „an der unteren Grenze“ und „ohne Einschränkung“ (als Mittelwert) gestattet sind.

Quo vadis, Beschleunigungsnovelle?

Von Werner Fröbler

Als die Beschleunigungsnovelle am 1. Juli 1977 von dem Bundesgesetzgeber aus der Taufe gehoben wurde, sah man in ihr die mächtige Herrscherin über das künftige prozessuale Geschehen¹⁾. Daß sie als Herrscherin nicht beliebt sein würde, war ihr vorausgesagt²⁾. Indes zweifelte man nicht daran, daß Fristensetzungen und Präklusion eine nicht gekannte Bedeutung im Zivilprozeß erlangen würden³⁾.

Findige Anwälte, von der Strenge der Beschleunigungsnovelle hart getroffen, sannen auf Auswege. Es ist bekanntlich die Not, die erfinderisch macht. Als die Beschleunigungsnovelle wieder einmal machtvoll zuschlagen wollte und den Beklagten, der die Klageerwidlungsfrist versäumt hatte, kurzerhand ausschließen wollte, geschah es. Der Anwalt wich dem Schlag aus. Er tauchte förmlich weg, indem er nicht weiter auftrat. Der drohende Schlag der Verurteilung durch kontradiktorisches Urteil wurde zu einem Versäumnisurteil abgemildert. Der wackere Anwalt parierte diesen Schlag mit dem rechtzeitigen Einspruch und holte das versäumte Vorbringen in der Einspruchsfrist nach.

Das war der Casus belli. Jetzt ging es darum, ob die Beschleunigungsnovelle Herrscherin in deutschen Gerichtssälen war oder ob sie mit einem Trick um den wohlfeilen Preis der entstehenden Säumniskosten in die Requisitenkammer des Zivilprozesses geschoben werden konnte. Wackere Streiter⁴⁾ traten auf und verteidigten Rang und Bedeutung der Beschleunigungsnovelle, indem sie auf die Verbindlichkeit der gesetzten Ausschlussfrist verwiesen. Andere standen der Beschleunigungsnovelle in ihrer rigorosen Ausschlusswirkung skeptisch oder gar ablehnend gegenüber und ließen das in der Einspruchsfrist nachgeholte Vorbringen zu⁵⁾.

Erwartungsvoll blickten die Instanzgerichte zum BGH. Sieg oder Niederlage für die Beschleunigungsnovelle? Der BGH, obwohl nicht abgeneigt, die Präklusion als Preis der Beschleunigung zu akzeptieren⁶⁾,

stellte auf die Möglichkeit und die Notwendigkeit der umfassenden Terminsvorbereitung ab⁷⁾. Im praktischen Ergebnis führte diese Betrachtung dazu, den auf den Einspruch anzuberaumenden Termin so zu bestimmen, daß das in der Einspruchsfrist nachgeholte Vorbringen berücksichtigt wurde. Damit wurde das, was wie ein Trick eines findigen Anwalts ausgesehen hatte, Rechtswirklichkeit. Das Versäumnisverfahren war das Vehikel, mit dem verspätetes Vorbringen in den Prozeß befördert wurde. Solches spricht sich schnell herum. Die Flucht in das Versäumnisverfahren begann⁸⁾.

Für den Richter stellte sich damit die Frage, ob die Setzung von Fristen noch sinnvoll war. Der darüber grübelnde Richter wurde durch eine neue Entscheidung des BGH⁹⁾ überrascht, in der Anforderungen an die Fristsetzung gestellt wurden, die bisher nicht praktiziert worden waren. Die Fristsetzung muß vom Richter unterschrieben sein; Paraphe genügt nicht. Die wirksame Fristsetzung erfordert die Zustellung einer beglaubigten Abschrift der fristsetzenden Verfügung; formlose Übersendung einer Mitteilung der Geschäftsstelle genügt nicht.

Damit wurde der Beschleunigungsnovelle ein weiterer harter Schlag versetzt. Für den kritischen Betrachter stellt sich die Frage:

Hat die Beschleunigungsnovelle nach drei Jahren so abgewirtschaftet, daß sie, die als Jahrhundertgesetz begrüßt wurde¹⁰⁾, in ihrem Kernstück bereits Rechtsgeschichte geworden ist? Verlagert sich die Bedeutung der Beschleunigungsnovelle immer stärker ins Akademische, während die Praxis mit einer gewissen Erleichterung und Genugtuung zum Zivilprozeß alter Prägung zurückkehrt?

1 Putzo NJW 77, 1

2 Deubner NJW 77, 921

3 Schneider MDR 77, 796; Franzki DRiZ 77, 162; Deubner NJW 77, 921

4 LG Münster NJW 78, 2558; LG Berlin NJW 79, 374

5 OLG Oldenburg NJW 79, 2618; OLG München NJW 79, 2619; LG Aachen MDR 78, 941

6 BGH NJW 79, 1988; BGH NJW 80, 945

7 BGH NJW 79, 1988

8 Schneider NJW 80, 947

9 BGH JMBI. NW 80, 114

10 Putzo NJW 77, 1

Ist die Erprobung erprobt?

Mit der Beurteilung als „Grundlage für Personalentscheidungen“ steht in en-

gem Zusammenhang die Erprobung. Die erfolgreiche Erprobung i. S. der AV des JM vom 19. Januar 1972 ist Vorausset-

zung für ein Beförderungsamtsamt (vgl. Ziff. VII, 1 dieser AV). Wer die Stellung eines Oberstaatsanwalts — sei es als Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft oder als Abteilungsleiter einer Staatsanwaltschaft — anstrebt, muß „in aller Regel 6 Monate, in Ausnahmefällen bis zu 9 Monaten“ (vgl. Ziff. I, 3 d. o. a. AV) bei einer Generalstaatsanwaltschaft tätig gewesen sein. Auf die in Ziff. I, 1, 2. Absatz genannten Surrogat-Tätigkeiten soll hier nicht eingegangen werden.

Da immer wieder von mißglückten oder nicht recht gelungenen Erprobungen zu hören ist, muß die Frage nach ihrer Zweckmäßigkeit gestellt werden. Daß ein Staatsanwalt über einige Zeit bei einer im Instanzenzug vorgeordneten Behörde tätig ist und die Bearbeitung von Akten aus der Sicht der Beschwerde- und Revisionsinstanz kennenlernt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Sein Blickfeld, seine Erfahrung, seine Kenntnisse werden erweitert. Das kommt auf Jahre seiner Arbeit auch „an der Front“ zugute. Für ihn ist diese Tätigkeit durchaus von Vorteil, auch wenn er keine Stelle bei einer Mittelbehörde anstrebt.

Die Bedenken gegen eine Erprobung in der bisherigen Weise folgen aus der ganz anders gearteten Tätigkeit des Dezernenten bei der Generalstaatsanwaltschaft. Dieser bearbeitet in seinem Dezernat Revisions-, Rechtsbeschwerdesachen und Beschwerden gegen die Einstellung von Ermittlungsverfahren, sog. Zs-Sachen. Diese Tätigkeit kennt der bisher bei einer Staatsanwaltschaft tätige Dezernent nicht oder nur in geringem Umfang. Hier liegt ein deutlicher Unterschied zur Erprobung des Richters, der — aus der Zivilkammer, möglicherweise aus der Berufungszivilkammer kommend — seine Erprobungszeit beim Berufungsgericht, einem Zivilsenat, absolviert. Für den staatsanwaltlichen Dezernenten bringt die Tätigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft ein **aliud** gegenüber seiner bisherigen mit sich. Der Arbeitsgang und das -ergebnis sind ganz anders geartet als in der ersten Instanz. Das Revisionsrecht, ein Spezialgebiet der StPO, ist

keineswegs sein tägliches Arbeitsfeld gewesen, mit der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten wurde er nicht näher befaßt, denn diese werden, soweit die Staatsanwaltschaft gemäß § 69 OWiG mit diesen Verfahren befaßt ist, zum ganz überwiegenden Teil von Amtsanwälten bearbeitet. Auch die abschließende Verfügung in einer Zs-Sache unterscheidet sich von der Bearbeitung eines in erster Instanz einzustellenden Ermittlungsverfahrens erheblich.

Geradezu potenziert werden diese Schwierigkeiten, wenn ein Staatsanwalt über längere Zeit mit der Bearbeitung von Sondersachen betraut war, nicht ständig im allgemeinen Dezernat einer Staatsanwaltschaft gearbeitet und damit das breite Spektrum staatsanwaltlicher Dezernatsarbeit genauestens kennengelernt hat. Die Chancen einer erfolgreichen Erprobung hängen somit gelegentlich auch von der früheren Tätigkeit des Probanden ab.

Vonnöten ist während der ganz anders gearteten Tätigkeit bei einer Generalstaatsanwaltschaft die besondere Fähigkeit, sich sehr schnell umzustellen, einzuarbeiten und Leistungen zu erbringen, die trotz der kurzen Erprobungszeit nach der Beurteilungs-AV mindestens mit der Note „überdurchschnittlich“ bewertet werden können. Denn nur bei einer solchen oder besseren Erprobungsnote besteht später für ihn Aussicht, sich mit Erfolg auf eine ausgeschriebene Beförderungsstelle zu bewerben.

Daß die Erprobungsnoten im richterlichen Bereich durchschnittlich besser sind als im staatsanwaltlichen Bereich kann durchaus mit diesen Umständen zusammenhängen. Oder sollte es so sein, daß im richterlichen Bereich die Notenskala der für Richter und Staatsanwälte gemeinsam geltenden Beurteilungs- und Erprobungs-AV weniger streng angewandt wird?

Über Mittel und Wege nachzudenken, wie diesen Erschwernissen, vor denen einzelne Probanden stehen, besser gesteuert werden kann, erscheint unbedingt nötig.

Der Präsidialrat (PR) äußert sich dem Justizminister gegenüber je nach Lage des Falles abgestuft. Er erklärt, gegen einen Besetzungsvorschlag keine Einwände zu erheben, wenn er den Vorschlag für richtig hält, oder auch dann, wenn ebenso gute Gründe für einen gleich qualifizierten Mitbewerber sprechen — also mehrere sachlich richtige Entscheidungen denkbar wären. Ist der Personalvorschlag zwar noch vertretbar, würde der PR aber eine andere Auswahlentscheidung getroffen haben, so sieht der PR in der Regel von einer Stellungnahme ab. Hält der PR den Besetzungsvorschlag nach dem gegebenen Informationsstand für sachlich nicht vertretbar, so erhebt er Einwendungen, die er entsprechend begründet. Bleibt es bei der Divergenz, so wird der Besetzungsvorschlag in der nächsten Sitzung des PR erneut erörtert.

Um zu seiner Stellungnahme zu gelangen, erhält der PR nicht nur das Zeugnisheft des durch den Minister Vorgeschaugenen, sondern seit Mitte des Jahres 1977 auch die Zeugnishefte aller Mitbewerber, die einer Einsichtnahme in ihre Personalakten zugestimmt haben. (Bis 1977 wurden nur die jeweils letzten Beurteilungen der Mitbewerber vorgelegt.)

Der PR hat es entsprechend der Auffassung seiner Vorgänger nach wie vor vermieden, eine Vielzahl starrer Regeln aufzustellen und die einzelnen Beförderungsvorschläge nur daran zu messen. Dadurch würde man den Bedürfnissen der einzelnen Gerichte oder den jeweiligen Beförderungsstellen nicht gerecht. Unter diesem Vorbehalt sind die nachfolgenden Grundsätze zu verstehen.

Der PR hat sich bei seiner Arbeit fortlaufend zum Vorrang des **Leistungsprinzips** bekannt.

Ein fortgeschrittenes **Lebensalter** eines Bewerbers ist vom PR nicht als Hinderungsgrund für eine Beförderung angesehen worden; wenn es zu einem besonderen Gewinn an Erfahrung geführt hat, kann es eher ein Vorzug sein. Einem höheren Dienst- oder Lebensalter kommt im Regelfall nur bei sonst gleicher Leistung und Eignung der Bewerber Bedeutung zu.

Das Lebensalter spielt im Sinne eines **Mindestalters** insofern eine Rolle, als für die verschiedenen Richterämter ein jeweils angepaßtes Maß an Lebensalter und Reife zu verlangen ist. Der Vorsitzende Richter am Landgericht sollte deshalb das 39. Lebensjahr, der Richter am Oberlandesgericht das 36. Lebensjahr und der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht das 46. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Besetzung der Stellen der „weiteren aufsichtführenden Richter am Amtsgericht“ ist gemeinsam mit dem Justizminister ein Mindestalter von etwa 45

Grundsätze des Präsidialrates bei Beförderungen

— Aus dem Tätigkeitsbericht 1978 —

Der Präsidialrat, der nach dem Landesrichtergesetz für jede Gerichtsbarkeit gebildet wird, ist bei allen Beförderungen und bei allen im Interesse der Rechtspflege vorzunehmenden Versetzungen zu beteiligen. Jeder Präsidialrat ist verpflichtet, sich eine eigene Meinung über

eine sachgerechte Personalpolitik zu bilden. Dabei haben sich jedoch mit den Jahren allgemeine Beförderungsgrundsätze für die Stellungnahme des Präsidialrates entwickelt, die hier dargestellt werden sollen.

Jahren festgelegt worden. Dabei hat die Erwägung eine Rolle gespielt, daß dieses Alter deutlich über dem liegen soll, das für die Beförderung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht als untere Grenze gilt. Diese Regel gilt naturgemäß nicht für diejenigen Beförderungsstellen bei den Amtsgerichten, die von der Funktion her besondere Anforderungen an die Eignung stellen: Behördenleiter, ihre ständigen Vertreter und — in seltenen Ausnahmefällen — Abteilungsleiter bei besonders großen Amtsgerichten, denen wesentliche Aufgaben der Behördenleitung zur ständigen Erledigung übertragen werden müssen.

Da bei der Besetzung der Beförderungsstellen Leistung und Eignung maßgebend sind, können soziale Gesichtspunkte grundsätzlich keine ausgleichende Berücksichtigung finden.

Bei allen Besetzungsvorgängen, in denen **Schwerbehinderte** zum Bewerberkreis gehören, wird den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes voll Rechnung getragen.

Der PR hält daran fest, daß zur ergänzenden Beurteilung der Leistung und Eignung eines Bewerbers für ein Beförderungamt am Land- oder Oberlandesgericht die **Erprobung** beim Oberlandesgericht das (relativ) beste Mittel ist. Zugleich vermittelt die Erprobung dem Bewerber eine Vorstellung vom erstrebten Amt oder zumindest ein Bild von der Nachprüfung seiner späteren Tätigkeit.

Die Beförderung im amtsgerichtlichen Bereich ist unabhängig von der Erprobung möglich. Denn hier hat die durch Erfahrung geprägte Eignung einen erhöhten Stellenwert. Dem entspricht es, daß hier bei sonst gleichermaßen qualifizierten Bewerbern der Richter mit ausgeprägter amtsrichterlicher Erfahrung den

Vorrang hat, wobei jedoch auch hier letztlich die spezielle Eignung für das betreffende Amt entscheidend sein muß. Das Amt eines Vorsitzenden Richters verlangt Vielseitigkeit. Ein Bewerber hierfür soll insbesondere für das Landgericht Erfahrungen sowohl in Zivilsachen als auch in Strafsachen mitbringen. Diese doppelte Erfahrung soll aber keine unabdingbare Beförderungsvoraussetzung sein, sondern lediglich Kriterium bei der Abwägung der Eignung der Bewerber.

Bei Bewerbungen um das Amt eines **Gerichtspräsidenten** sollten nur solche Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die auch über eine hinreichende Erfahrung in der Rechtsprechung verfügen. Für das Amt eines Präsidenten eines Land- oder Oberlandesgerichts erscheint dazu eine längere Tätigkeit in einem Kollegialgericht geboten.

Der PR ist bei der Prüfung des Bewerberkreises darauf angewiesen, seine Informationen aus den Beurteilungen und Überbeurteilungen zu entnehmen. Andere oft nur zufällige Kenntnisse kann er wegen der Gebote der Gleichbehandlung und des rechtlichen Gehörs nur in Ausnahmefällen verwenden, wenn eben diese Gebote nicht verletzt werden.

Der PR legt deshalb den größten Wert darauf, daß die Beurteilungen im höchstmöglichen Maße aussagekräftig sind, und zwar zur Leistung und Eignung.

Das Landesrichtergesetz räumt dem PR nur eine eingeschränkte Mitwirkung bei Beförderungsvorgängen ein; so kann eine Beförderung auch gegen seine Stellungnahme erfolgen. Dies ist in der dritten Wahlperiode (bis 1978) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei insgesamt 459 Beförderungsvorschlägen nur einmal vorgekommen.

ministerium oder der Staatskanzlei des Landes; für die Übertragung von Richterämtern mit höherem Endgrundgehalt im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt dies auch bei einer Bewährung bei anderen obersten Bundes- und Landesbehörden. Die Erprobung bei einem Oberlandesgericht kann ferner durch eine Erprobung bei einer Generalstaatsanwaltschaft ersetzt werden.

2. Allen Richtern, die nach ihrer Eignung für die Übertragung eines in Nr. 1 genannten Amtes in Betracht kommen, ist Gelegenheit zur Erprobung zu geben; sie sollen in der Regel zwischen dem 35. und 45. Lebensjahr zur Erprobung einberufen werden.

3. Die Zeit der Erprobung soll in aller Regel sechs Monate, in Ausnahmefällen bis zu neun Monate dauern.

II.

1. Die Gerichtspräsidenten benennen die für eine Erprobung in Betracht kommenden Richter dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bzw. den Oberlandesgerichtspräsidenten zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Gleichzeitig unterrichten sie jeden vorgeschlagenen Richter über seine Benennung.

2. Um eine umfassende Auswahl und die abschließende Entscheidung über die Einberufung zur Erprobung zu ermöglichen, sind auch diejenigen Richter zu benennen, deren Eignung zweifelhaft ist oder deren Erprobung vorübergehende Hindernisse (z. B. Krankheit oder dienstliche Unabkömmlichkeit) entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn ein Richter für eine Erprobung in Betracht kommt, hiermit aber nicht einverstanden ist.

3. Bei der Benennung ist auf etwaige Bedenken oder Hinderungsgründe im Sinne von Nr. 2 hinzuweisen. Ist ein Richter mit der Erprobung nicht einverstanden, so ist in dem Bericht zu vermerken, daß er auf die Regelung des Abschnitts I Nr. 1 hingewiesen worden ist.

4. Richtern bei den Amtsgerichten ist auf Antrag Gelegenheit zu geben, zur Vorbereitung der Erprobung in einer Kammer des Landgerichts als beisitzender Richter tätig zu werden.

III.

1. Die Einberufung zur Erprobung und ihre Reihenfolge richten sich unter Berücksichtigung der in Abschnitt II Nr. 2 genannten Zielsetzung grundsätzlich nach der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bei Beachtung von Dienst- und Lebensalter der zur Erprobung vorgeschlagenen Richter.

2. Die Gründe für die Reihenfolge der Einberufung sind aktenkundig zu machen. Das gleiche gilt, wenn von der Einberufung eines zur Erprobung vorgeschlagenen Richters endgültig abgesehen wird.

3. Die für eine Erprobung in Aussicht genommenen Richter sind über den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Einberufung und ihre beabsichtigte Verwendung vorbehaltlich der Entscheidung des Präsidiums möglichst frühzeitig zu unterrichten.

IV.

1. Spätestens drei Monate nach Beginn der Erprobung soll der Richter über den bisherigen Verlauf der Erprobung unterrichtet und auf etwaige Mängel hingewiesen werden.

2. Ist die Erprobung aus anderen als fachlichen Gründen abgebrochen worden, so ist dem Richter sobald wie möglich Gelegenheit zu einer erneuten Erprobung zu geben. Anlaß und Dauer des Hinderungsgrundes sind aktenkundig zu machen.

3. Eine Erprobung, die aus fachlichen Gründen erfolglos geblieben ist, kann einmal wiederholt werden, wenn zwischenzeitlich eine erhebliche Leistungssteigerung des Richters festzustellen ist.

V.

1. Nach Abschluß der Erprobung hat der Vorsitzende des Senats sich nach Aussprache mit den übrigen ordentlichen Senatsmitgliedern, die regelmäßig mit dem erprobten Richter an Beratungen teilgenommen haben, über den Richter in einem Leistungsbericht schriftlich zu äußern. Auf den Leistungsbericht sind die Grundsätze des Abschnitts III der AV vom 20. Januar 1972 betr. „Dienstliche Beurteilungen der Richter

Erprobung von Richtern und Staatsanwälten

AV d. JM vom 19. Januar 1972 (2020 — I c. 61)
— JMBI. NRW S. 37 —

I.

1. Bei der Übertragung von Richterämtern mit höherem Endgrundgehalt bei den Landgerichten, den Verwaltungsgerichten, den Oberlandesgerichten und dem Oberverwaltungsgericht werden nur Bewerber berücksichtigt, die bei einem Oberlandesgericht (Zivil- oder Strafsenat) oder beim Oberverwaltungsgericht erprobt worden sind.

Die Erprobung kann im Einzelfall ersetzt werden durch Bewährung nach der planmäßigen Anstellung als Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht, bei einem obersten Bundesgericht, bei der Bundesanwaltschaft, Bundesjustizministerium, dem Landesjustiz-

Justizaffäre in Düsseldorf oder Die besondere Aufmerksamkeit

Im Mai 1977 erteilte die damalige Präsidentin des Finanzgerichts Düsseldorf zwei Richtern ihres Gerichts einen dienstlichen Vorhalt in der Annahme, sie hätten einen Aussetzungsbeschuß ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begründung (§ 113 Abs. 2 Satz 2 FGO) erlassen. Das von einem der betroffenen Richter angerufene Dienstgericht für Richter beim Landgericht Düsseldorf hat diese dienstaufsichtliche Maßnahme durch rechtskräftig gewordenen Urteil vom 8. November 1977 für unzulässig erklärt (vgl. DRiZ 1979, Seite 123). Ein gewiß nicht alltäglicher, aber mit einem klaren Richterspruch beendeter Vorfall — so sollte man meinen.

Entwickelt hat sich daraus ein Knäuel von dienst- und verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten, die mehrfach auch den Düsseldorfer Landtag befaßt haben und in der Öffentlichkeit aufgegriffen worden sind. Dieser Ablauf ist ein Lehrstück dafür, wie eine Angelegenheit — einmal nicht richtig behandelt und nicht rechtzeitig bereinigt — die Beteiligten immer

tiefer verstrickt und immer neue Peinlichkeiten hervorbringt, sich zur kaum noch regelbaren Affäre entwickelt. Jeder Richter und Staatsanwalt hat in seiner sachlichen Arbeit mit vergleichbaren Komplexen seine leidvollen Erfahrungen gemacht.

Der für uns besonders interessante Aspekt in dieser in vielen Richtungen bemerkenswerten Affäre ist, daß mit ihr in der Öffentlichkeit und im Parlament das Thema Dienstaufsicht und Unabhängigkeit der Richter angesprochen ist. Nicht nur Inhalt und Grenzen der Dienstaufsicht sind in die öffentliche Diskussion gekommen, sondern auch das tatsächliche Verhältnis des Justizministers in Düsseldorf zu den Richtern im allgemeinen und zu den Richtern der Finanzgerichtsbarkeit im besonderen. Die erforderliche sachliche Behandlung dieses nicht nur für die Richter wichtigen Themas leidet unter den Begleitumständen, unter denen es in die öffentliche Diskussion geraten ist. Das hat uns veranlaßt, gegen die Gepflogenheiten bereits vor Abschluß

der gerichtlichen Verfahren Stellung zu nehmen. Von der Vertretung der Richter und Staatsanwälte wird bei der großen Publizität dieses Vorgangs jetzt ein klärendes Wort erwartet. Zur Information sei darauf hingewiesen, daß der Bund Deutscher Finanzrichter einem der betroffenen Richter, der Mitglied des Verbandes ist, Erstattung der notwendigen Verfahrenskosten zugesagt hat.

Hier unsere Feststellungen zu dem äußeren Ablauf der Ereignisse:

Die dienstaufsichtliche Maßnahme der Präsidentin des Finanzgerichts Düsseldorf ist rechtskräftig für unzulässig erklärt worden. Soweit ersichtlich, ist hierüber auch korrekt berichtet worden.

In der Wirtschaftswoche vom 22. Januar 1979 erschien ein Artikel, der den Vorgang selbst richtig wiedergab, ihn jedoch mit der Wahl der Präsidentin des Finanzgerichts Düsseldorf zur Richterin am Bundesverfassungsgericht und der Frage ihres Nachfolgers als Finanzrichterspräsident in Verbindung brachte. Darauf erschien in der Wirtschaftswoche vom 5. 2. 1979 ein Leserbrief des für die Öffentlichkeitsarbeit des Justizministers zuständigen leitenden Beamten, in dem auch der Satz stand, die Präsidentin „hat angenommen, daß sich der Senat und seine Mitglieder über diese Vorschrift (§ 113 Abs. 2 Satz 2 FGO, die Redaktion) hinweggesetzt hätten und hat diesen Verstoß, wie es ihre Pflicht war, dem Vorsitzenden Richter ... vorgehalten“. Richterdienstgericht und Richterdienstgerichtshof haben auch diesen Leserbrief unter anderem in der genannten Passage als Maßnahme der Dienstaufsicht für unzulässig erklärt. Ob das Urteil des Richterdienstgerichtshofs vom 22. Juni 1980 rechtskräftig ist, war bei Redaktionsschluß noch nicht bekannt.

Dieses Verfahren wäre sicher nicht nötig gewesen, wenn der Justizminister der Versuchung widerstanden hätte, die vom Richterdienstgericht beanstandete Maßnahme doch noch irgendwie zu rechtfertigen, und sich auf eine Stellungnahme zu dem in dem Artikel aufgeworfenen persönlichen und politischen Hintergrund beschränkt hätte.

Bei Einsicht in die Akten im Zusammenhang mit den verschiedenen anhängigen Verfahren stießen die betroffenen Richter auf ein Schreiben des Justizministers, das den Empfang des Berichts der Finanzrichterspräsidentin über die erteilten Vorhalte bestätigt und folgenden Satz enthält:

„Ich bitte, der Arbeitsweise des V. Senats des Finanzgerichts Düsseldorf weiterhin Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

Dieser Satz — allgemein als Beobachtungserlaß“ in die Presseberichte einge-

und Staatsanwälte“ (2000 — I c. 155) — JMBI. NRW S. 38 — entsprechend anzuwenden. Der Bericht ist mit der zu begründenden Feststellung abzuschließen, ob und in welchem Grade der Richter für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt beim Landgericht und/oder Oberlandesgericht bzw. beim Verwaltungsgericht und/oder Obergerichtsamt geeignet ist.

2. Der Bericht ist in die nach Abschnitt 1 Nr. 1 b der unter Nr. 1 genannten AV zu erstellende dienstliche Beurteilung aufzunehmen.

VI.

Zum 1. Februar eines jeden Jahres ist mir nach folgendem Muster eine Übersicht aller Richter vorzulegen, die im abgelaufenen Kalenderjahr ihre Erprobung begonnen oder abgeschlossen haben:

Name	Gericht	Alter	Tag des Beginns der Erprobung	Tag der Beendigung d. Erprobung
1	2	3	4	5

VII.

1. Bei der Besetzung von Beförderungstellen bei den Staatsanwaltschaften — mit Ausnahme der Stellen für Erste Staatsanwälte — und den Generalstaatsanwaltschaften werden nur Bewerber berücksichtigt, die bei einer Generalstaatsanwaltschaft erprobt worden sind. Die Erprobung bei einer Generalstaatsanwaltschaft kann ersetzt werden durch eine Erprobung bei einem Oberlandesgericht oder im Einzelfall durch Bewährung nach der planmäßigen Anstellung als Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht, bei einem obersten Bundesgericht, bei der

Bundesanwaltschaft bei einem obersten Bundesgericht, bei dem Bundesjustizministerium oder dem Landesjustizministerium.

2. Auf die Erprobung von Staatsanwälten sind im übrigen die vorstehenden Vorschriften mit Ausnahme des Abschnitts V entsprechend anzuwenden.

VIII.

Diese AV tritt am 15. Februar 1972 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird die RV vom 22. November 1966 (2010 — I A. 61) aufgehoben.

Wir trauern um

Dr. Leo Witte

Präsident des Finanzgerichts Köln
Vorsitzender des Deutschen Richterbundes
Vorsitzender
des Bundes Deutscher Finanzrichter

der am 17. September 1980 plötzlich und unerwartet im Alter von 54 Jahren verstorben ist. Der Verlust dieser außergewöhnlichen Richterpersönlichkeit ist für uns unfassbar. Für ihn, der seit 1962 bis zu seiner Ernennung zum Präsidenten des Finanzgerichts Köln am Finanzgericht Münster als Richter tätig war, stand dieses Amt stets im Vordergrund. Mit ungewöhnlicher Schaffenskraft und Energie setzte er als langjähriger Vorsitzender des Bundes Deutscher Finanzrichter für die Arbeit des Verbandes neue Maßstäbe. Dem Lan-

desverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes war er als Mitglied viele Jahre verbunden. Als Vorsitzender des Deutschen Richterbundes setzte er auf Bundesebene sein erfolgreiches Wirken für Richter und Staatsanwälte fort und vergrößerte Ansehen und Bedeutung unseres Bundesverbandes.

Bei aller engagierten, sachlichen Arbeit war er stets ein liebenswerter Kollege. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Walter Kühne
Vorsitzender
des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
des Deutschen Richterbundes

Dr. Jürgen Bahlau
Vorsitzender
des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
im Bund Deutscher Finanzrichter

gangen — hat in einer breiteren Öffentlichkeit Aufsehen erregt und auch zu Mißverständnissen geführt. Es entstand eine gefährliche Mischung aus politischen Spekulationen und Rechtfertigungsversuchen des Justizministers, die geeignet war, Mißtrauen gegenüber der Unabhängigkeit der Finanzgerichtsbarkeit zu wecken.

Am 3. August 1979 hat der Justizminister gegenüber dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf erklärt, daß der „Beobachtungserlaß“ mit Rechtskraft des Urteils des Richterdienstgerichts vom 8. November 1977 gegenstandslos sei. Das Richterdienstgericht hat aufgrund einer mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 1980 festgestellt, daß der „Beobachtungserlaß“ und seine Nichtbekanntgabe unzulässig war. Bei Redaktionsschluß war noch nicht bekannt, ob Berufung eingelegt worden ist.

Beim derzeitigen Stand des Verfahrens und der Diskussion in der Öffentlichkeit kann man folgendes feststellen:

1. Die Floskel: „Ich bitte der Arbeitsweise des Richters X weiterhin Ihre be-

sondere Aufmerksamkeit zuzuwenden“ ist bei anläßlich von Geschäftsprüfungen festgestellten Mängeln der Arbeitsweise von Richtern offenbar üblich und besagt meistens: „Es ist nichts Besonderes zu veranlassen, wenn der Mangel abgestellt ist.“

2. Diese Praxis ist jedoch zumindest dann unzulässig, wenn die Anweisungen in einem erkennbaren Zusammenhang mit einer dienstaufsichtlichen Maßnahme stehen, dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden und Mängel in der Arbeitsweise gar nicht festgestellt worden sind.

Die in Kölner und Düsseldorfer Zeitungen nach der Pressekonferenz des Justizministers anläßlich der Einführung des Präsidenten des Finanzgerichts Köln gegebene Darstellung, das Richterdienstgericht habe lediglich festgestellt, die Nichtbekanntgabe des „Beobachtungserlasses“ sei unrechtmäßig gewesen, ist unrichtig.

3. Das Richterdienstgericht hat festgestellt, daß der Justizminister Begründungen für den „Beobachtungserlaß“ nachgeschoben hat, insbesondere in der Sit-

zung des Justizausschusses des Landtages vom 16. Januar 1980, die der hier angesprochenen Affäre gewidmet war. Unter anderem hat der Justizminister die Notwendigkeit einer intensiven Dienstaufsicht in der Finanzgerichtsbarkeit mit der allgemein starken Arbeitsbelastung in diesem Gerichtszweig begründet. Dabei ist festzuhalten, daß in der Finanzgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen ein „Beobachtungserlaß“ lediglich in dem hier angesprochenen Fall ergangen ist.

Der durch das Bestreben des Justizministers, seine Maßnahmen zu rechtfertigen, möglicherweise entstandener Eindruck des Erfordernisses einer intensiven Dienstaufsicht in der Finanzgerichtsbarkeit wäre falsch. Die Finanzrichter arbeiten seit Jahren bei hohem Geschäftsanfall engagiert und sorgfältig. Sie tun das nicht wegen der Dienstaufsicht. Täten sie nur das, was über eine Dienstaufsicht füglich von ihnen verlangt werden könnte, wäre die Finanzgerichtsbarkeit schon längst funktionsunfähig. Das besagt nicht, daß nicht in Einzelfällen die Ausübung einer besonderen Dienstaufsicht

erforderlich sein kann. Die Finanzrichterschaft hat es aber nicht verdient, als besonders der Dienstaufsicht bedürftig hingestellt zu werden.

5. In der Presse sind im Zusammenhang mit dieser Affäre auch Andeutungen aufgetaucht, daß die „Behörden“ im Bundesgebiet durch persönlichen Druck auf die Richter Einfluß auf die sachliche Entscheidung in finanzgerichtlichen Verfahren ausüben (vgl. FAZ vom 2. August 1980). Für einen derart ungeheuerlichen Vorgang gibt es keinen Anhaltspunkt. Die für die Öffentlichkeitsarbeit Verantwortlichen müssen aber bedenken, daß dem Steuerzahler der Unterschied zwischen einer auf die Arbeitsweise bezogenen Dienstaufsicht und der Ausübung eines auf die Sachentscheidung bezogenen Drucks nicht immer klar vor Augen steht. Es muß alles getan werden, damit das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Finanzgerichtsbarkeit durch die Diskussion über die Dienstaufsicht keinen Schaden erleidet.

In dieser komplexen Affäre hat es weitere bemerkenswerte Vorgänge gegeben.

Wie die Dinge liegen, wird sie nicht sobald aus der justizpolitischen Diskussion verschwinden. Aber Lehren können die Beteiligten schon jetzt ziehen:

a) Der Justizminister vertritt die Auffassung, die durch die Unabhängigkeit des Richters gezogenen Grenzen der Dienstaufsicht seien flüssig. Es stünde gerade dem Justizminister gut an, diese Grenzen peinlichst zu beachten und im Zweifel erwogene Maßnahmen lieber zu unterlassen als sich in die Gefahr zu begeben, diese Grenzen zu überschreiten.

b) Zwischen den Richtern und Staatsanwälten auf der einen Seite und der Justizverwaltung auf der anderen Seite sollte ein Vertrauensverhältnis bestehen. Das erfordert Offenheit auf beiden Seiten. Werden Maßnahmen der Dienstaufsicht gegenüber einzelnen Richtern für nötig gehalten, sollten sie dem Betroffenen stets mitgeteilt werden. Die Vorfälle, die Gegenstand der hier angesprochenen Verfahren vor dem Richterdienstgericht waren, sind geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen rechtsprechender Gewalt und Justizverwaltung zu zerstören.

minderung allein für die aktiven Bezüge wird exakt mit 5,4 Millionen DM angegeben, was die Mehrkosten bei weitem übersteigen soll.

Bedenken gegen den Entwurf

Ob dieser Entwurf geeignet ist, die so sehr erstrebte Verfahrensbeschleunigung herbeizuführen und insgesamt einen besseren Rechtsschutz für den Bürger bringt, erscheint in hohem Maße zweifelhaft. An dieser Stelle sollen nicht die zahlreichen für und gegen die Einführung einer Großen Richterbank in der Sozialgerichtsbarkeit sprechenden Gründe wiederholt werden. Unstreitig ist aber festzuhalten, daß die Große Kammer naturgemäß langsamer und schwerfälliger arbeitet. Hinzu kommt die oftmals schwierige Vorabentscheidung über die grundsätzliche Bedeutung einer Streitsache und die damit verbundene Frage nach dem jeweils zuständigen Richter oder Spruchkörper, die ebenfalls zeitaufwendig sein kann. Auch wird sich eine einheitliche Handhabung bei der Zuweisung der einzelnen Streitachen im Rahmen des § 5 RefE kaum verwirklichen lassen. (Was ist z. B. eine Sache mit besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher Art?) Auf die verfassungsrechtlichen Bedenken dieser Zuständigkeitsregelung (Verstoß gegen Art. 101 Abs. I Satz 2 des Grundgesetzes?) soll hier nicht näher eingegangen werden.

Die starke Einschränkung der Berufungsmöglichkeiten, die dazu führt, daß regelmäßig nur noch eine Tatsacheninstanz zur Verfügung stehen wird, kann im sozialgerichtlichen Verfahren eine Verschlechterung des Rechtsschutzes des Betroffenen bedeuten. Sie wird durch die Vorschaltung eines außergerichtlichen Vorverfahrens nicht kompensiert. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Vorschaltung eines außergerichtlichen Vorverfahrens nur selten zu einer wesentlich weitergehenden Ermittlungstätigkeit der Versicherungs- und Versorgungsträger führt. Es mag zwar sein, daß bei den Oberverwaltungsgerichten nur in 24,3 v. H. der Fälle eine Beweisaufnahme stattgefunden hat und daß in der allgemeinen Justiz neues tatsächliches Vorbringen in der zweiten Instanz kaum eine Rolle spielt. In der Sozialgerichtsbarkeit ist der Anteil der Beweiserhebungen in der zweiten Instanz aber wesentlich höher. Er beläuft sich nach Rohwer/Kahlmann (Rechtstatsachen zur Dauer des Sozialprozesses 1979 Seite 167) bei den Landessozialgerichten nämlich auf 52 v. H. der Fälle. Ob dieser Tatsache bei der geplanten Vereinheitlichung im RefE hinreichend Rechnung getragen worden ist, ist fraglich. Es ist zu hoffen, daß die Diskussion zum RefE anhält. Der vom Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit übersandte Fragebogen mag hierzu als Anregung dienen.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Neuer Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung

Nach dem Speyerer Entwurf und den Vorschlägen des Koordinierungsausschusses haben nunmehr auch der Bundesminister der Justiz und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einen Entwurf zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes vorgelegt (gemeinsamer Referentenentwurf vom 1. Februar 1980 — RefE —). Dieser Entwurf berücksichtigt bereits weitgehend die Diskussionsbeiträge zu den bisherigen Vorschlägen.

„Lange Richterbank“

Für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit zeichnen sich danach zahlreiche bedeutsame Neuerungen ab. Besonders einschneidend erscheint zu einem, daß die Kammern der Sozialgerichte zukünftig wie bei den Verwaltungsgerichten einheitlich aus drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern bestehen sollen (sogenannte „Lange Richterbank“ nach dem süddeutschen Vorbild). Gemäß § 5 des RefE hat die Große Kammer aber Streitsachen, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und keine grund-

sätzliche Bedeutung haben in zahlreichen Fällen an die Kleine Kammer oder einen Richter zu übertragen.

Zulassungsberufung

Zum anderen soll die Möglichkeit der Berufung nach der Konzeption des RefE drastisch dadurch eingeschränkt werden, daß es nur noch eine „Zulassungsberufung“ gibt. Der RefE geht davon aus, daß bei Einführung eines generellen Vorverfahrens sowie der Großen Kammern in der 1. Instanz in der Regel eine Tatsacheninstanz ausreicht.

Vorverfahren

Um die Bedenken des Finanzministers, die durch die Einführung der Großen Kammern und die damit verbundene Vermehrung von Richterstellen entstehen, zu zerstreuen, wird in der Begründung nicht nur Kostenneutralität, sondern sogar eine Einsparung von Kosten versprochen. Dies soll durch die Filterwirkung des generellen Vorverfahrens (Entlastung der Sozialgerichte um 26,4 v. H.) und die Verminderung der Berufungen um etwa 25 v. H. (Einsparung von 75 R 2-Stellen) bewirkt werden. Die Kosten-

Das Alibi oder Wie halte ich Verantwortung von mir fern

In RiStA 2/80 haben wir uns mit der mangelhaften Wegstreckenentschädigung bei Dienstreisen befaßt und den Kollegen geraten, sich unter den gegebenen Umständen zu weigern, mit dem eigenen Pkw Dienstfahrten zu unternehmen. Aus dem Finanzministerium erreichte uns nun das folgende, in Wortlaut wiedergegebene Schreiben, das einmal mehr deutlich macht, was uns zugemutet wird.

„Aus zahlreichen Eingaben ist mir bekannt, daß bei den Bediensteten, Personalräten und Organisationen die derzeitige Wegstreckenentschädigung weithin nicht mehr als ausreichend angesehen wird. In einer Besprechung der zuständigen Fachreferenten der Länder, die mit auf meine Veranlassung hin Ende Mai stattgefunden hat, ist die seit geraumer Zeit laufende Prüfung der Angemessenheit der Wegstreckenentschädigung abgeschlossen worden. Dabei hat sich ergeben, daß wegen der seit der letzten Festsetzung eingetretenen Entwicklung der Kosten der Kraftfahrzeughaltung eine Anhebung der Wegstreckenentschädigung sachgerecht und notwendig ist. Ich halte dieses Ergebnis für zutreffend.

Die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung ist eine Maßnahme, die

von der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 1. Juli 1977 erfaßt wird. Sie darf nur durchgeführt werden, wenn hierüber nach einem bestimmten Modus Einvernehmen zwischen Bund und Ländern hergestellt werden kann. Wegen der mittelbaren Auswirkung auf den Bundeshaushalt, die dadurch gegeben ist, daß einer der Sätze der Wegstreckenentschädigung als Richtwert für den km-Satz nach Abschnitt 25 Abs. 8 der Lohnsteuerrichtlinien dient, hat der Bund im Rahmen eines von einem anderen Land nach der Gemeinsamen Erklärung eingeleiteten Verfahrens einer Änderung der Wegstreckenentschädigung widersprochen. Drei Länder haben sich diesem Widerspruch angeschlossen, so daß das nach der Gemeinsamen Erklärung für die Maßnahme erforderliche Einvernehmen nicht zustande gekommen ist.

Bei dieser Sachlage habe ich keine Möglichkeit, die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG und nach § 7 KfzVO im Verordnungswege zu ändern. Ich bitte um Kenntnisnahme.“

So leicht sollte es sich der Finanzminister nun wirklich nicht machen, aber es ist eben einfach, wenn man Verantwortung von sich schieben kann.

rechtzeitig zur entscheidenden Sitzung über die Zukunft der Montanmitbestimmung Druck auf den Mannesmann-Vorstand ausgeübt werden soll, gehört Farthmanns Satz: „Jeder ist sehr schlecht beraten, der die Frage der Zulässigkeit des Arbeitskampfes ausschließlich nach rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt.“ Und: „Die Frage, ob die Montanmitbestimmung beseitigt wird, wird nicht von irgendeinem Amtsgerichtsrat entschieden...“

Da hatte schon vor zehn Jahren, in der Auseinandersetzung darüber, ob der Moskauer Vertrag vor dem Grundgesetz bestehen könne, der damalige Kanzler Brandt geringschätzig gemeint, die Weltgeschichte sei doch kein Amtsgericht. Jurist Farthmann, eine Nummer kleiner, überträgt solche Sicht der Dinge auf die Zulässigkeit des politischen Streiks und die Frage, welches Mitbestimmungsrecht wann und wo anzuwenden sei. Tarifver-

tragsrecht und Mitbestimmungsgesetze, vom Bundestag verabschiedet, schreiben aber im Rechtsstaat genau vor, was rechtens ist. Oder ist das alles, Herr Prof. Farthmann, bloßer „Formelkram“ (Brandt 1972)? Gilt letztlich Loderer-Wille?

Nochmal: Datenschutz

Ergänzung zu RiStA 4/80

Nach § 13 II BDSG „gilt Abs. I nicht in den Fällen des § 12 II“, das heißt, der Betroffene (Beschuldigte) soll aus der Zentralkartei von Staatsanwaltschaft, Polizei, Verfassungsschutz etc. keine Auskunft erhalten. Der Berichtigungsanspruch des § 14 BDSG ist aber bezüglich Eintragungen in den Dateien der genannten Behörden nicht aufgehoben. Es fragt sich, wie dieser Berichtigungsanspruch ausgeübt werden soll, wenn das Korrelat der Auskunft wegfällt. Hier ist zugunsten der Ermittlungsbehörden eine Lücke im Rechtsstaat in Kauf genommen worden. Einen solchen „Schutz“ hat die Staatsanwaltschaft nicht nötig. Daher sind auch, soweit bekannt, die Dezerenten nicht auf § 13 II BDSG hingewiesen, sondern im Gegenteil ausführlich über Bestrebungen unterrichtet worden, die Auskunftserteilung auch an den Betroffenen ermöglichen sollen.

Wir bitten zugute zu halten, daß Verfasser des Artikels der letzten Ausgabe die Hausverfügungen näher waren als das Gesetz, so daß insoweit eine Unrichtigkeit unterlaufen ist.

Nochmals: Zur Heilung von Zustellungsmängeln

Das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 18. Juni 1980 hat — entgegen der Darstellung in RiStA 3/80 — nicht nur bei Ehescheidungsurteilen zur Wiedereinführung der Rechtskraftwirkung aufgrund Fristablaufs nach Verkündung geführt. Seit dem 22. Juni 1980 sind vielmehr die §§ 516 und 552 ZPO in der Fassung in Kraft, daß dort jeweils der Satz nicht mit dem Wort „Urteils“ endet, sondern nach einem Komma die Worte angefügt werden: „spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung“. Damit ist eine einheitliche Regelung für alle Urteile in Zivilrechtsstreitigkeiten getroffen worden. Betriebsblindheit hatte im vorigen Heft zur fehlerhaften Berichterstattung geführt.

■ PRESSENOTIZEN

Prof. Dr. jur. Farthmann

In einem Kommentar zum Tage schreibt der Chefredakteur der Rheinischen Post, Joachim Sobotta, in seiner Zeitung unter der Überschrift „Prof. Dr. jur. Farthmann“ u. a.:

„Rechtsstaat äußert sich bei uns in Gesetzen, die in einem von der Verfassung inhaltlich wie formal vorgegebenen Rahmen durch die gewählte Volksvertretung verabschiedet werden. Den Rechtsstaat zu praktizieren, ist oft eine trockene, mitunter sogar lästige Sache. Wer darüber spottet, geringschätzig über rechtliche Gesichtspunkte in der Politik spricht, spielt jedoch mit dem Feuer.

So tut es erstaunlicherweise der Landesminister Prof. Dr. jur. Farthmann. Zu den zahlreichen Äußerungen, mit denen

JE FRÜHER SIE BAUSPAREN, DESTO SCHNELLER KOMMT IHR HAUS AUF SIE ZU.



Wer seinen Traum vom eigenen Heim verwirklichen will, sollte damit nicht warten, bis die Mieten noch höher und die Kinder schon groß sind. Sondern so früh wie möglich bausparen.

Beim BHW, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, machen maßgeschneiderte Tarife den Start auch

schon in jungen Jahren leicht. Und die BHW-Spezial-Beratung zeigt Ihnen, wie Ihr Haus am schnellsten auf Sie zukommt.

Informieren Sie sich durch die kostenlose BHW-Informationsbroschüre. Überall beim BHW.

BHW Bausparkasse für den
öffentlichen Dienst.

DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1